

bewußte Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit, die Würde der Persönlichkeit und das soziale Gemeinschaftsleben und Zusammenwirken der Menschen beeinträchtigt sowie die sozialistische Persönlichkeitsentwicklung oder die Gesundheit des Betroffenen gefährdet⁸. Eine konkrete Erscheinungsform dieser Gefährdung ist die in unmittelbarer Folge des Alkoholmißbrauchs eintretende Verschlechterung der Einstellung des Bürgers zur Arbeit, was sich in häufiger Arbeitsbummelei bzw. in sinkenden Arbeitsleistungen äußert. Unmittelbare Auswirkungen zeigen sich ferner in einer negativen Einstellung zu den Pflichten und zur Verantwortung gegenüber der Familie, der Gesellschaft und dem sozialistischen Staat. Von einer fortgeschrittenen Stufe der Gefährdung durch Alkoholmißbrauch kann gesprochen werden, wenn die Beschaffung von Alkohol bzw. von Mitteln zum Erwerb alkoholischer Getränke als Motiv für Eigentumsstraftaten wirksam wird.

Kriminelle Gefährdung fehlentwickelter junger Bürger, die aus der Betreuung durch die Organe der Jugendhilfe ausscheiden

Zu dieser Gruppe gehören junge Bürger nach der Vollendung des 18. Lebensjahres, die bisher durch die Organe der Jugendhilfe betreut wurden und die noch nicht die Wirkungen einer krassen Fehlentwicklung im Kindes- und Jugendalter überwunden haben, so daß wegen ihres Verhaltens die Weiterführung der Erziehung notwendig ist.

Die Denk- und Verhaltensweisen dieser 18jährigen und ihre zwischenmenschlichen Beziehungen sind auf Grund zerrütteter Familienverhältnisse, Erziehungsunwilligkeit der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter, ungenügender erzieherischer Einwirkung in Heimen oder anderen Einrichtungen oder durch die völlige Loslösung von der Familie bzw. durch ungünstige Beeinflussung innerhalb der Lebensgruppen auf der Straße, im Betrieb und in Gaststätten stark negativ geprägt. Die weitere Erziehung und Betreuung dieser Bürger nach den Prinzipien der VO vom 15. August 1968 ist hier grundsätzlich notwendig, um den durch die Organe der Jugendhilfe eingeleiteten Erziehungsprozeß kontinuierlich fortsetzen zu können,

bis widerspräche aber dem Sinn der VO vom 15. August 1968, wollte man alle mit der Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Betreuung der Organe der Jugendhilfe ausscheidenden jungen Bürger als kriminell Gefährdete weiter betreuen. Die Organe der Jugendhilfe sind dafür verantwortlich, daß in jedem Fall exakt geprüft wird, ob eine weitere Betreuung und Erziehung notwendig ist. Wird das bejaht, so ist der Abteilung Innere Angelegenheiten ein entsprechender Vorschlag zu unterbreiten.

Kriminelle Gefährdung nach der Entlassung aus dem Strafvollzug

In dieser Gruppe werden nicht etwa schlechthin alle aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger erfaßt. Die Kriterien für die kriminelle Gefährdung ergeben sich vielmehr unter, zwei Aspekten: aus dem Verhalten des Betroffenen im Strafvollzug und aus Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung. Dafür sind folgende konkreten Merkmale beachtlich:

a) Die in § 4 SVWG festgelegte Erziehung der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit hat nicht zu den geforderten Ergebnissen geführt. Als kon-

krete Anhaltspunkte für die Gefährdung gelten dabei mangelhafte Ergebnisse der Arbeit und negative oder ungenügende Einstellung zur Arbeit.

b) Der Prozeß der Erziehung konnte im Strafvollzug nicht erfolgreich bewältigt werden und muß nach der Entlassung fortgesetzt werden. Im einzelnen ergeben sich die Kriterien für die Gefährdung aus folgenden Erscheinungen:

— Negatives Auftreten auf Grund verfestigter gesellschaftswidriger Einstellungen des Strafgefangenen. Hier geht es insbesondere um seine Rolle in den Gruppen, zu denen er während des Strafvollzugs gehörte, außerhalb der produktiven Tätigkeit.

— Nichterfüllung der wesentlichen Festlegungen im individuellen Erziehungsprogramm nach § 14 Abs. 4 SVWG.

— Selbstverschuldete größere Schwierigkeiten bei der beruflichen Ausbildung und Qualifizierung nach den Forderungen des § 4 Abs. 1 SVWG, die aus negativen Einstellungen, Gleichgültigkeit und Undiszipliniertheit resultieren.

c) Bei der Fortführung des Erziehungsprozesses nach der Entlassung aus dem Strafvollzug sind konkrete Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Determinanten für gesellschaftlich zu mißbilligendes Verhalten noch nicht oder nur ungenügend beeinflußt worden sind. Das zeigt sich u. a. in folgendem:

— gestörte und negative Beziehungen zur Arbeit (häufiger Arbeitsplatzwechsel, Arbeitsbummelei, kein festes Arbeitsverhältnis vor der Inhaftierung);

— niedriges Bildungsniveau bzw. sehr mangelhafte oder lückenhafte Schul- und Berufsausbildung (fehlender Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung);

— für die Erfüllung der Erziehungsaufgaben ungünstige Familienverhältnisse oder stark negative Beziehungen zur Familie (ungünstige Vorbildwirkung durch die Eltern oder andere Erzieher bei jungen Menschen, negativer Einfluß durch den Lebenspartner, Vernachlässigung der Unterhaltsverpflichtungen, völlige Lösung von familiären Bindungen);

— dominierende Rolle von Alkoholmißbrauch in der Determinationsstruktur (der überwiegende Teil der Freizeit wird in Gaststätten verbracht, die Gruppenbeziehungen beschränken sich auf ebenfalls durch Alkoholmißbrauch Gefährdete);

— mehrmalige Vorstrafen (in der Regel nach zweimaliger Verurteilung zu Freiheitsstrafe bzw. bei dreimaliger Verurteilung, wenn die letzte Strafe eine Freiheitsstrafe war) und entsprechende Hinweise dafür, daß die Determinationsstruktur noch nicht oder nur ungenügend verändert worden ist (sehr kurze Intervalle zwischen den Straftaten, ständiger Umgang mit Vorbestraften, ständige Versuche, sich der gesellschaftlichen Einwirkung zu entziehen).

Erfahrungen bei der Durchsetzung der VO zur Erziehung kriminell Gefährdeter

Bei der Durchsetzung der VO vom 15. August 1968 kommt es darauf an, die Arbeit auf die Schwerpunkte der gesellschaftlichen Entwicklung zu konzentrieren. Ebenso wie die Kriminalität selbst treten auch die Probleme der kriminellen Gefährdung zum überwiegenden Teil in den Großstädten und Kreisstädten auf. Die Orientierung auf die territorialen Schwerpunkte führte bereits vielerorts zu einem planmäßigen Zusammenwirken zwischen den örtlichen Organen der Staatsmacht, den Rechtspflege- und Sicherheitsorganen, den Betrieben und den gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet.

⁸ Vgl. Schüler, Probleme der Determination und Vorbeugung von Alkoholmißbrauch und damit im Zusammenhang stehender Kriminalität in der DDR, Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft, Heft 49, Potsdam-Babelsberg 1969, S. 141.